



## **Stellungnahme des IVH-INDUSTRIEVERBAND HAMBURG zum Entwurf des Elften Gesetzes zur Änderung des Sielabgabengesetzes<sup>1</sup>**

Der IVH-Industrieverband Hamburg e.V. begrüßt das Ansinnen in Hamburg mehr Gebühren-gerechtigkeit bei der Erhebung der Sielabgaben herzustellen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Rechtsprechung den sogenannten einheitlichen Frischwassermaßstab für nichtig erklärt hat und, dass in Hamburg daher getrennte Sielnutzungsabgaben für Schutzwasser einerseits und für Regenwasser andererseits eingeführt werden sollen. Aus Sicht der Ham-burger Industrie jedoch sind unverhältnismäßige Gebührenerhöhungen für einzelne Unter-nehmen nicht tragbar.

Der IVH kritisiert die kurze Frist zur Möglichkeit der Stellungnahme. Dies gilt umso mehr, als auch die Auswertung der Erhebungsbögen zur Beurteilung der Flächen zum heutigen Tage nicht abgeschlossen ist. Dadurch wird eine künftige Änderung der Sachlage möglich. Für diesen Fall behalten wir uns die Ergänzung unserer Stellungnahme vor.

Die konkrete Ausgestaltung des vorliegenden SAGÄndG bedarf aus unserer Sicht in Teilen der Überarbeitung um besonders belasteten Unternehmen gerecht zu werden.

### **Keine Benachteiligung von Unternehmen, die zur Versiegelung verpflichtet sind**

Wir erkennen an, dass die neue Berechnung der Regenwassergebühren anhand der Fläche des versiegelten Bodens auch eine Lenkungswirkung zugunsten des Umweltschutzes an-zielt. Dieser Gedanke kann jedoch bei Unternehmen, die aus Gründen des Boden- oder Ge-wässerschutzes zur Versiegelung etwa ihrer Lager- und Umschlagsflächen rechtlich ver-pflichtet sind, nicht greifen. Aus unserer Sicht stellte es eine Ungleichbehandlung dar, diese bei der Bewertung ihrer Flächen mit solchen Unternehmen gleichzustellen, die (rechtlich) frei in ihren Entscheidungen sind. Zu dieser Gruppe von zur Versiegelung verpflichteten Unter-nehmen zählen beispielsweise Chemieunternehmen, die Lager- und Logistikflächen unter-halten müssen. Solche Unternehmen haben nicht die Wahl, ob sie sich für eine Entsiegelung ihrer Flächen entscheiden oder nicht. Folglich dürfen sie dafür, dass sie nicht entsiegeln können auch nicht bestraft werden.

Mit der Verpflichtung bestimmter Unternehmen zur Versiegelung soll ein möglicher Kontakt von Umschlagsgütern mit dem Boden verhindert und somit – wie mit der Flächenentsiege-lung – dem Umweltschutz gedient werden. Aus unserer Sicht darf dieser seitens des Ge-setzgebers nicht gelöste Konflikt zweier Wege zum gleichen Ziel nun nicht etwa auf Kosten der betroffenen Unternehmen gelöst wird. Vielmehr sollte eine Regelung formuliert werden, die diesem Sonderfall Rechnung trägt.

### **Keine Benachteiligung von Unternehmen, die beregnen müssen**

Besonders belastet werden auch alle Unternehmen, in denen staubende Güter auf großen, versiegelten Freiflächen gelagert werden und die Güter beregnet werden müssen. Dies kann beispielsweise Erzlager, Kohlelager, Schlackelager, Baustofflager und Lager von Holzspä-nen betreffen. In derartigen, zumeist großflächigen Anlagen würde nach der neuen Regelung

---

<sup>1</sup> im Folgenden kurz: SAGÄndG.

an zwei Stellen eine drastische Verschärfung eintreten. Zum einen würden nach dem SAGÄndG sowohl die Niederschlagswassergebühr aufgrund der versiegelten Fläche als auch die Schmutzwassergebühr anhand der „gebrauchten“ Beregnungswassermenge parallel veranlagt werden. Des Weiteren entfielen in der geplanten Neuregelung ersatzlos die bisher in Hamburg geltende Ausnahme, dass für Gebrauchszwecke (so auch für die Beregnung) eingesetztes, gesammeltes Niederschlagswasser keine Abwassergebühr zu zahlen ist (bisherige Ausnahme gemäß § 13 SAG). Somit würde sich für diese Betriebe eine unverhältnismäßige Mehrfachbelastung ergeben.

Daraus folgt, dass für Unternehmen mit versiegelten Freilagerflächen für staubende Güter, die beregnet werden müssen, eine Sonderregelung notwendig ist. Ausschließlich die für die versiegelte Fläche anfallende Niederschlagswassergebühr ist zu veranlagern. Dabei ist der Abflussbeiwert der mit Lagergut belegten Fläche zu berücksichtigen. Für das gebrauchte Beregnungswasser soll keine Schmutzwassergebühr veranlagt werden.

Bei den betroffenen Branchen wird die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Freilagerflächen anfällt, nur in seltenen Fällen genehmigt. Im Ergebnis kann dies eine unverhältnismäßige Belastung der betroffenen Branchen bedeuten.

### **Weite Auslegung der Härtefallklausel**

Die Härtefallklausel nach § 28 SAG muss ausgeweitet, zumindest aber im Einzelfall weit ausgelegt werden, anderenfalls wird das Ziel der Gebührengerechtigkeit verfehlt. Aus unserer Sicht ist der Umsatz eines Unternehmens grundsätzlich kein taugliches Abgrenzungskriterium für die Beurteilung eines Härtefalles. Einerseits erscheint es fragwürdig, die Unternehmen zu verpflichten, ihre Umsätze und die Umweltverwaltung zu kommunizieren. Andererseits kann es zu rechnerischen Schieflagen kommen. Darüber hinaus sind auch die Hürden zur Erreichung eines Härtefalles hoch angesetzt.

Hamburg, 25. November 2011